

Verordnung der Gemeindevertretung Blons über die Verpflichtung zur Einbringung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blons hat mit Beschluss vom 25.1.2017 aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 in der Fassung LGBl.Nr 44/2013, verordnet:

§ 1

Antrag auf Baugrundlagenbestimmung

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c Baugesetz, das auf GST-NR 1264/8, GST-NR 1264/9 oder GST-NR 1264/10 (alle GB Blons) erfolgt, muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeinde Blons

Der Bürgermeister:




Stefan Bachmann

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	23.03.2017	
von der Amtstafel abgenommen am	23.05.2017	